



Luzern, 05. Januar 2016

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 54**

Nummer: P 54
Eröffnet: 15.09.2015 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 05.01.2015 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 17

Postulat Roos Guido und Mit. über den Handlungsbedarf bei der aktuellen Jagdgesetzgebung**A. Wortlaut des Postulats**

Die Luzerner Fauna wurde in den letzten Jahren und Jahrzehnten mit dem vermehrten Auftreten von Rotwild (Rothirschen), Bibern und weiteren Tieren bereichert. In den letzten zwei Jahren hat auch das Schwarzwild (Wildschweine) bedeutend zugenommen. Aller Voraussicht nach wird sich die Schwarzwildpopulation durch die vom Bund beschlossenen Wildtierkorridore rasch weiter ausdehnen. Sie trifft im Kanton Luzern auf eine tierintensive Landwirtschaft und gefährdet unter anderem die Gesundheit der Hausschweine.

In der Anfrage A 646 (Anfrage über das rottenhafte Erscheinen des Schwarzwildes und die Auswirkungen für den Kanton Luzern) vom 27. Januar 2015 hat Kantonsrat Urs Kunz entsprechende Fragen gestellt. In der Antwort vom 2. Juni 2015 schreibt die Luzerner Regierung in Beantwortung von Frage 4 (u. a.) «... Diese geltende Wildschadensregelung ist nicht mehr in allen Teilen zeitgemäss, insbesondere was den Verteiler, die Haftung, die Festlegung einer maximalen Grenze sowie das Verfahren der Schadenverhütungsmassnahmen und der Schadensabschätzung betrifft. Die Revisionsarbeiten werden in den kommenden Jahren, sobald es die personellen Ressourcen zulassen, an die Hand genommen.»

Das vor Kurzem von Markus Odermatt eingereichte Postulat P 40 (Massnahmen für die Sicherstellung der Schweinegesundheit im Kanton Luzern) zeigt den dringenden Handlungsbedarf betreffend den Umgang mit Schwarzwild auf. Im Kanton Aargau hat Schwarzwild in einigen Revieren Schäden von jährlich je mehreren zehntausend Franken verursacht. Es ist davon auszugehen, dass das Schadenpotenzial von Schwarzwild bei Schweinezuchtbetrieben im Kanton Luzern noch bedeutend höher ist.

Am 1. April 2017 startet die neue achtjährige Pachtperiode. Die Jagdgesellschaften, welche sich im Spätsommer 2016 um die Jagdreviere bewerben, wollen Klarheit, auf was sie sich mit der nächsten Pachtperiode einlassen.

Wir fordern den Regierungsrat auf, den aus seiner Sicht bestehenden Handlungsbedarf bei der aktuellen Jagdgesetzgebung aufzuzeigen und darzulegen, welche Bedeutung er den einzelnen Teilen des aufgeführten Handlungsbedarfs beimisst.

Insbesondere soll aufgezeigt werden,

- welche Teile der Jagdgesetzgebung vor der Ausschreibung der Jagdreviere für die neue Jagdpachtperiode überarbeitet werden sollen;
- wie die Auswirkungen der geplanten Wildtierkorridore auf die Fauna, die Jagd sowie auf die Land- und Forstwirtschaft eingeschätzt werden und ob sich daraus Handlungsbedarf für den Kanton Luzern ableitet;

- wie hoch das Schadenpotenzial des Schwarzwildes im Kanton Luzern eingeschätzt wird;
- wie der Kanton Luzern gedenkt, die potenziellen durch Schwarzwild verursachten Schäden an Land, an landwirtschaftlichen Kulturen und durch die Übertragung von Erregern von Schwarzwild auf Hausschweinebestände verursachte Krankheiten finanziell abzugelten;
- ob der Kanton erwägt, bauliche Vorgaben in der Schweinehaltung anzupassen;
- wie und wann die Regierung gedenkt, die geltenden Regelungen betreffend Wildschäden zu überarbeiten.

Roos Guido

Stöckli Ruedi

Kunz Urs

Winiger Fredy

Graber Toni

Amrein Ruedi

Keller Irene

Bucher Guido

Krummenacher Martin

Krummenacher-Feer Marlis

Hunkeler Yvonne

Wyss Josef

Roos Willi Marlis

Bernasconi Claudia

Kaufmann Pius

Dissler Josef

Lipp Hans

Kottmann Raphael

Meyer Jürg

Wismer-Felder Priska

Odermatt Markus

Galliker Priska

Helfenstein Gianmarco

Nussbaum Adrian

Jung Gerda

Zurkirchen Peter

Oehen Thomas

Grüter Thomas

Bucher Philipp

Schurtenberger Helen

Leuenberger Erich

Freitag Charly

Peter Fabian

Knecht Willi

Thalmann-Bieri Vroni

Arnold Robi

Graber Christian

Gisler Franz

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Das kantonale Jagdgesetz ist nicht mehr in allen Teilen zeitgemäss. Das trifft etwa für die Regelungen zum Verteiler, zur Haftung, zur Festlegung der maximalen Grenze und zum Verfahren bei Verhütung und Vergütung von Wildschäden zu. Neu zu regeln sind insbesondere die Schadensprävention inklusive der zumutbaren Massnahmen und die Vergütung der durch Wild (wie zum Beispiel Rotwild, Schwarzwild, Biber) verursachten Schäden. Es sind aber auch andere Teile des kantonalen Jagdgesetzes zu überprüfen, das gilt etwa für die Altersgrenze von Jagdpächterinnen und -pächtern bei der Anrechnung an die Höchstzahl einer Jagdgesellschaft, die genaue Umschreibung der Aufgaben von Jagdaufseherinnen und -aufseher und von Jagdleiterinnen und -leiter oder die Einführung von Ordnungsbussen als Ersatz der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft für Fehlabschüsse. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Bei den zu revidierenden Teilen des Jagdgesetzes sind Anpassungen an das eidgenössische Jagdrecht erforderlich. Zu berücksichtigen sind aber auch Anliegen aus der Jägerschaft. Zeitgleich mit dem kantonalen Jagdgesetz ist auch das zugehörige Verordnungsrecht zu überprüfen.

Die Vorarbeiten zu der in ihrem Umfang noch nicht festgelegten Revision des kantonalen Jagdgesetzes sollen unter Einbezug der interessierten Kreise bis Ende 2016 abgeschlossen sein. Die Jagdreviere müssen bis spätestens Ende Februar 2017 verpachtet werden (§ 2 Abs. 1 der kantonalen Jagdverordnung). Es ist daher davon auszugehen, dass zur Zeit der Verpachtung zumindest die Grundzüge der Revision bekannt sein werden.

Wildtierkorridore werden vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) beschlossen und realisiert. Sie dienen vor allem der Vernetzung von Wildtierpopulationen, die durch künstliche Hindernisse voneinander getrennt sind. Damit wird u.a. die Inzuchtproblematik von genetisch isolierten Populationen entschärft sowie die natürliche Ausbreitung gefördert, was der Strategie

Biodiversität Schweiz und der gewünschten Entwicklung entspricht. Unterbrochene Wildtierkorridore werden in der Regel auf traditionellen Wildwechsellinien mit Wildtierquerungen (d.h. Über- oder Unterführungen) in ihrer Funktion wieder hergestellt. Um die Effektivität zu fördern, sind zuleitende Strukturen wie Hecken, Gehölzgruppen oder weitere Biodiversitätsförderflächen wichtig. Dies wurde bereits in der Vergangenheit bei den Vernetzungsprojekten in der Landwirtschaft berücksichtigt, indem versucht wurde, die Anlage von Biodiversitätsförderflächen auf die für die Vernetzung von Lebensräumen wichtigen Gebiete zu konzentrieren.

Der Bau von Wildtierquerungen führt dazu, dass die Ausbreitung von Rot- und Schwarzwild rascher, aber auch gefahrloser abläuft. Diese beiden Arten versuchen oft, Autobahnen trotz Sicherheitszaun auf den traditionellen Wildwechsellinien zu queren. Eine Kollision auf der Autobahn mit Rot- oder Schwarzwild kann auch für Menschen gefährlich werden. Wieder in Stand gestellte Wildtierkorridore tragen dazu bei, die Zahl der Unfälle zu reduzieren.

Jägerschaft sowie Land- und Forstwirtschaft werden sich auf die vermehrte Präsenz von Rot- und Schwarzwild einstellen müssen. Der Gesetzgeber ist in der Pflicht, eine zeitgemässe Regelung zur Wildschadenverhütung und -vergütung zu erlassen. Dem Kanton obliegt zudem die Verantwortung, die Korridore offen zu halten (Raumplanung) und für gute Zuleitstrukturen sowie ein Jagdverbot in unmittelbarer Umgebung realisierter Bauwerke zu sorgen.

Das Risiko, das von den Wildschweinen für die Tiergesundheit der Hausschweine im Kanton Luzern ausgeht, ist zum heutigen Zeitpunkt gesamthaft als gering zu betrachten. Dagegen ist das mögliche Schadenpotential als gross einzustufen. Ebenso wird die Populationsdichte der Wildschweine wohl zunehmen, weshalb es angebracht ist, vorbeugende Massnahmen ins Auge zu fassen. Nach dem Auftreten der ersten Rotten wurden im Frühling 2015 Sofortmassnahmen umgesetzt und der Kontakt mit der Landwirtschaft und der Jagd ausgebaut. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald hat die Thematik *Krankheiten Wildschwein - Hausschwein* an zwei "runden Tischen" zusammen mit den involvierten Kreisen besprochen. Eine detaillierte Risikoanalyse sowie Vorschläge zur Risikominderung werden derzeit erarbeitet. Zudem soll ein Monitoring zur Früherkennung gefährlicher Krankheiten aufgebaut und die Erfahrungen anderer Kantone mit einbezogen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Handlungsbedarf für eine im Umfang allerdings noch nicht bestimmte Revision der Jagdgesetzgebung erkannt ist, worüber der Vorstand der Revierjagd Luzern informiert ist. Die Arbeiten dazu sollen in diesem Jahr an die Hand genommen werden. Nebst der Wildschadenfrage werden im Rahmen der Revisionsarbeiten wie einleitend ausgeführt weitere Themen zu analysieren und neu zu regeln sein. Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen erheblich zu erklären.